



Gesetzliche Aufgaben des Revierförsters



Die Gemeinden sind verpflichtet, für den gesamten Wald in ihrem Gemeindegebiet einen Revierförster anzustellen.¹ Seine Aufgaben ergeben sich aus dem kantonalen Waldgesetz:

Der Förster

- Übt die forstpolizeiliche Aufsicht aus²
- Zeichnet Holzschläge an² oder gibt seine Zustimmung³
- Informiert in der Gemeinde über den Wald²
- Berät Waldbesitzer und Waldbenützer²
- Wirkt bei staatlichen Massnahmen mit²

Die Kosten aus diesen Tätigkeiten dürfen den Waldeigentümern nicht in Rechnung gestellt werden, sondern sind von der Gemeinde⁴ zu tragen. Im Privatwald beträgt dieser Aufwand erfahrungsgemäss im Durchschnitt ca. 1,6 Std. pro ha Waldfläche und Jahr.

Kontakt

Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald
Telefon +41 43 259 27 50
E-Mail wald@bd.zh.ch

Ziehen Waldbesitzer ihren Förster für weitere Aufgaben bei (Durchführung des Holzschlages, Verkauf des Holzes usw.), können diese Aufwendungen verrechnet werden. Auf Anfrage informiert der Förster gerne.

Weitere Merkblätter und
Hilfsmittel finden Sie auf
www.zh.ch/wald

- 1 Art. 51 Eidgenössisches Waldgesetz und § 26 Kantonales Waldgesetz (KWaG)
- 2 § 28 KWaG
- 3 § 17 KWaG
- 4 § 30 KWaG



Aufsicht

Bei Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen (Missachtung des Fahrverbotes, illegale Ablagerungen, unerlaubte Holzschläge usw.) schreitet der Förster ein. Er klärt den Sachverhalt ab und legt die Massnahmen zur Beseitigung des widerrechtlichen Zustandes fest. Zeigen sich die Betroffenen uneinsichtig oder ist das Vergehen schwerwiegend, meldet er dies dem zuständigen Kreisforstmeister. Bei illegalen Fahrten auf Waldstrassen und -wegen spricht der Förster Bussen aus, bei anderen rechtswidrigen Handlungen erstattet er Strafanzeige.

Zur Aufsicht zählt auch die periodische Überprüfung der Waldbestände bezüglich Pflege- und Gesundheitszustand. Tritt ein Schädlingsbefall auf, gibt der Förster den Waldbesitzern Anweisungen zur Schadensbekämpfung.¹

Anzeichnen

Jeder Holzschlag benötigt vor seiner Ausführung die Zustimmung des Försters. Die Bäume werden direkt vom Förster angezeichnet². Er hat dabei den naturnahen Waldbau³ umzusetzen. Nur in Wäldern ohne Ausführungsplanung (ohne Betriebsplan, Schutzverordnung oder anderer Auflagen) können Bäume im Rahmen von Durchforstungen ohne Anzeichnen gefällt werden. Die vorgängige Einwilligung des Försters ist aber auch hier nötig.

Information

Die Behörde und die Bevölkerung in der Gemeinde möchte über die Bedeutung und den Zustand des Waldes, aber auch allgemein über die Wald- und Holzwirtschaft Bescheid wissen. Der Förster informiert darüber an Vorträgen und Waldführungen und gibt entsprechendes Informationsmaterial ab. Er pflegt zudem Kontakte zu den Medien. Grundsätzlich nutzt er alle sich bietenden Gelegenheiten, um für Wald und Holz zu werben.

Beratung

Der Förster berät die Waldbesitzer in allen walddrelevanten Fragen (Arbeitssicherheit, Aus- und Weiterbildung, Holzernte, Holzmarktsituation, Beiträge, naturnahe Waldbewirtschaftung usw.). Er unterstützt sie insbesondere beratend beim Planen und Ausführen der Waldpflege, bei Wiederherstellungsarbeiten nach Waldschäden sowie bei Eingriffen zu Gunsten des Naturschutzes. Der Förster orientiert die Waldbenützer über ihre Rechte und Pflichten.

Staatliche Massnahmen

Der Förster hat bei Waldentwicklungs-, Betriebsplanungen, Waldzusammenlegungen, Inventaren und Schutzverordnungen mitzuwirken. Er hat forstliche Daten zu erheben und sie weiterzuleiten. Mit Beiträgen unterstützte Massnahmen werden durch ihn abgerechnet und kontrolliert.

Treten massive Wildschäden auf, sucht er in Zusammenarbeit mit den Jagdverantwortlichen nach Abhilfemassnahmen. Bei grossen Sturmereignissen organisiert er zusammen mit anderen Behörden die Schadenbehebung.

¹ § 18 KWaG

² § 17 KWaG

³ § 16 KWaG